

Betreff: Fwd: Fwd: Beantragung des Zugangs zu Sportgeräten, die auf Vereinsgelände gelagert sind [Kopie]
Von: "Geschäftsstelle Segler-Verband-Sachsen e.V." <gs@segeln-sachsen.de>
Datum: 28.04.2020, 11:15
An: gs@segeln-sachsen.de

Liebe Segelfreunde,
aufgrund des Artikels in der Leipziger Volkszeitung vom 24.4. (Anhang) und der Anfrage unseres Präsidenten Reinhard Bläser an die Stadt Leipzig (siehe kompletten mailverlauf unten) wurde uns heute folgende Information zur Nutzung privater Boote vom Vereinsgelände aus durch das Ordnungsamt der Stadt Leipzig per mail bereit gestellt.
Diese gilt nach ebendieser Aussage für ganz Sachsen.
mit der weitergeleiteten Antwort erübrigen sich alle weiteren Anfragen von Vereinen zu diesem Thema.

Euer Segler-Verband Sachsen
Jana Weißbach
Geschäftsstelle

<Auszug aus der Nachricht des Ordnungsamtes der Stadt Leipzig vom 28.4.2020>

Jedoch kann den Eigentümern der Boote nicht der Zugang zu Ihrem Eigentum verwehrt werden. Insofern ist es zulässig, wenn die Eigentümer Ihre Boote von dem Gelände abholen bzw. wieder dort abstellen. Hierbei sind jedoch die folgenden Punkte einzuhalten:

- ***Eine Öffnung des Geländes für die Öffentlichkeit/den Sportbetrieb darf nicht erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass lediglich die Eigentümer der Boote das Gelände betreten können und danach der Zugang wieder versperrt wird.***
- ***Die Grundsätze zur Kontaktbeschränkung nach § 1 und der Kontaktbeschränkungen nach § 2 SächsCoronaSchVO vom 17. April 2020 sind einzuhalten.***
- ***Eine Nutzung weiterer Räume oder Flächen des Geländes außer derer zur Abholung und dem Abstellen notwendigen Flächen des Geländes ist nicht zulässig.***
- ***Am Zugang zum Gelände sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um diesen zu desinfizieren bzw. eine Infektionsübertragung zu verhindern.***

und

Ausnahmeanträge einzelner Segelvereine sind nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Die Verordnung gilt im gesamten Freistaat Sachsen und wird im oben ausgeführten Sinne ausgelegt.

Wir werden die Anfrage und die Antwort auf unserer Internetseite veröffentlichen.
Habt Spaß bei der Umsetzung und beim Freizeitsegeln!
Reinhard

Segler-Verband Sachsen e.V.
Dr. Reinhard W. Blaeser, Präsident
Steinstraße 21, 04275 Leipzig

----- Forwarded message -----

Date: Di., 28. Apr. 2020 um 06:53 Uhr

Subject: WG: Beantragung des Zugangs zu Sportgeräten, die auf Vereinsgelände gelagert sind
[Kopie]

@leipzig.de>

Sehr geehrter Herr Dr. Blaeser,

vielen Dank für das gestrige, angenehme Telefonat. Wie gewünscht, nehme ich noch einmal schriftlich Stellung zu Ihrer Anfrage. Zwischenzeitlich wurde ich durch meinen Abteilungsleiter von seiner Antwort in ähnlich lautender Anfrage an den Seglerverein Leipzig e. V. informiert. Der Einfachheit halber und um keine widersprüchlichen Auskünfte zu erteilen, kopiere ich dessen Antwort und füge sie folgend ein:

"§ 4 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 17. April 2020 regelt, dass unter anderem die folgenden Einrichtungen oder Angebote für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden dürfen:

- Sportstätten und
- Vereinssport.

Auf Grund dessen ist der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen derzeit sowohl für die allgemeine Öffentlichkeit als auch im Verein untersagt. Ausnahmen zur Nutzung von öffentlichen und privaten Sportanlagen werden aktuell grundsätzlich nur für Bundeskaderathletinnen und -athleten bzw. für Athletinnen und Athleten mit vergleichbaren Kadereinstufungen (z.B. bei Mannschaftssportarten aus den Bundesligen) aus dem Bereich der Sommersportarten erteilt.

Jedoch kann den Eigentümern der Boote nicht der Zugang zu Ihrem Eigentum verwehrt werden. Insofern ist es zulässig, wenn die Eigentümer Ihre Boote von dem Gelände abholen bzw. wieder dort abstellen. Hierbei sind jedoch die folgenden Punkte einzuhalten:

- Eine Öffnung des Geländes für die Öffentlichkeit/den Sportbetrieb darf nicht erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass lediglich die Eigentümer der Boote das Gelände betreten können und danach der Zugang wieder versperrt wird.
- Die Grundsätze zur Kontaktbeschränkung nach § 1 und der Kontaktbeschränkungen nach § 2 SächsCoronaSchVO vom 17. April 2020 sind einzuhalten.
- Eine Nutzung weiterer Räume oder Flächen des Geländes außer derer zur Abholung und dem Abstellen notwendigen Flächen des Geländes ist nicht zulässig.
- Am Zugang zum Gelände sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um diesen zu desinfizieren bzw. eine Infektionsübertragung zu verhindern.

Auch wenn ich kein aktiver Segler bin, generiert sich nach meiner Kenntnis gerade am Standort der Boote (Bootshäuser) ein wesentlicher Teil des Vereinslebens, auch im Rahmen des "Klarmachens" der Boote. Ich mache deshalb ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein Bootshausbetrieb in diesem Sinne dem Öffnungsverbot von Sportstätten gemäß § 4 (1) 1. SächsCoronaSchVO unterliegen würde."

Ich denke, damit wird Ihrem Anliegen entsprochen und Sie können Ihrer schönen Freizeitbeschäftigung nachgehen und somit "auf offenem Wasser" ein Stück weit der Corona-Pandemie "entfliehen". Ausnahmeanträge einzelner Segelvereine sind nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Die Verordnung gilt im gesamten Freistaat Sachsen und wird im oben ausgeführten Sinne ausgelegt.

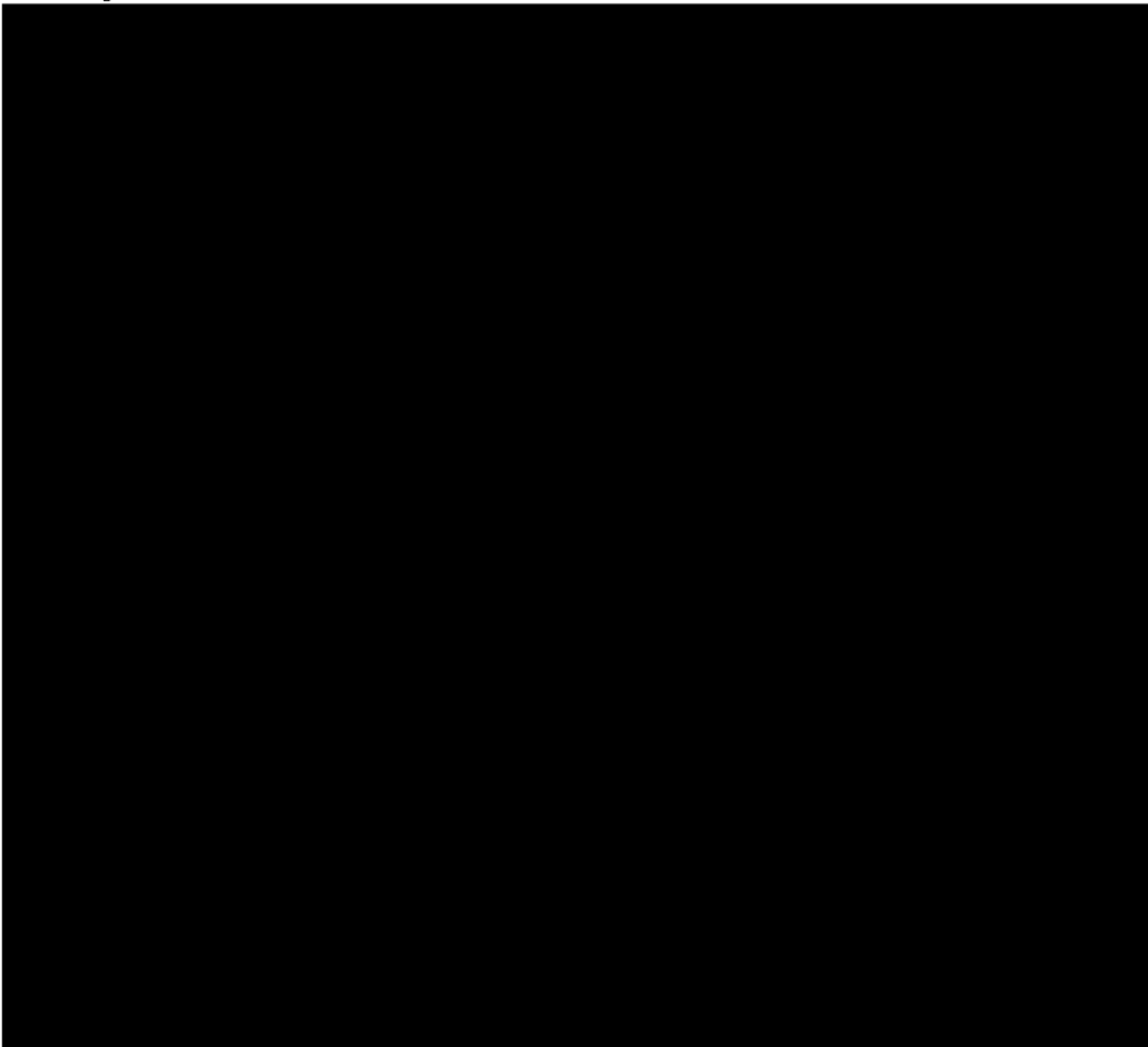
Wenn noch Fragen bestehen, können Sie sich gern wieder an mich wenden.

Ich verbleibe mit den Wünschen für Gesundheit und Wohlergehen und immer eine Handbreit Wasser unter dem Kiel!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt



Internet: <http://www.leipzig.de>

Betreff: WG: Beantragung des Zugangs zu Sportgeräten, die auf Vereinsgelände gelagert sind [Kopie]

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihr Ordnungsamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag von Frau [REDACTED] leite ich Ihnen die Anfrage des Segler-Verbandes Sachsen e.V. weiter und bitte um Prüfung, ob dies möglich ist. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]
Sekretariat

Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister
Amt für Sport
Am Sportforum 3
04105 Leipzig

[REDACTED]
E-Mail: sportamt@leipzig.de
Internet: <http://www.leipzig.de>

Weitergeleitet von [REDACTED] für Sport/Stadt Leipzig/DE am 27.04.2020 08:43

Von: Reinhard Blaeser [REDACTED]
An: [REDACTED]
Kopie: [REDACTED]
Datum: [REDACTED]
Betreff: Beantragung des Zugangs zu Sportgeräten, die auf Vereinsgelände gelagert sind

Liebe Frau [REDACTED]
lieber Herr [REDACTED]

in vielen Sportarten (Radfahren, Rudern, Kanu u.a. Segeln) werden Sportgeräte auf Vereinsgelände gelagert, der Sport selbst wird aber auf öffentlichen Flächen ausgeübt. Insofern stellt die bisherige eng aufgefasste Zutrittsverwehrung zu Vereinsgeländen eine nicht notwendige Einschränkung des Freizeitsegelns dar.

Die heutige Veröffentlichung in der LVZ, dass der private Kanuverleih wieder möglich ist (siehe Artikel in der Anlage), ist mit großer Freude aufgenommen worden und hat dazu geführt, dass sofort von vielen Sportfreunden und Vereinen bei mir angefragt wurde, wie die Vorgehensweise zum Stellen von eigenen Anträgen sei.

Da ich diese Frage nicht beantworten kann, reiche ich sie an das Sportamt Leipzig und den Landessportbund Sachsen weiter:

Reicht es, dass wir als Segler-Verband Sachsen e.V. stellvertretend für alle sächsischen Vereine und Segler einen Antrag stellen, den Zugang zu den auf Vereinsgelände gesicherten Sportgeräten unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen und Hygienevorschriften (Abstand, Anzahl Personen etc.) zur Entnahme und Wiedereinlagerung für das "Freizeitsegeln" und erforderliche Reparaturen zu gestatten, oder muss das jeder einzelne Verein, oder jede Person, die den Sport ausüben will, einzeln tun? Und wo müssen die Anträge eingereicht werden, um ähnlich dem Kanuverleih erfolgreich zu sein?

Der Deutsche Segler-Verband hat sich mit nachfolgendem Inhalt für nachvollziehbar einheitliche Handhabungen in Deutschland gegenüber dem Bund ausgesprochen.

Es wäre schön, wenn Sie meine Anfrage in diesem Kontext beantworten könnten. Eine nicht nachvollziehbare Benachteiligung des Vereinssports gegenüber kommerziellen Anbietern kann ja wirklich nicht gewollt sein (und wir reden nicht vom sonst üblichen "Vereinsleben").

Gesendet: Montag, 20. April 2020 um 11:04 Uhr

Von: "mitglieder@dsv.org" <mitglieder@dsv.org>

[REDACTED]
Betreff: DSV Mitteilungen an die Vereine: Segeln muss ab sofort bundesweit wieder möglich sein!

Liebe Vereinsvertreterinnen und -vertreter,

die Corona-Pandemie bestimmt zurzeit in außergewöhnlicher Weise jeden Tag unser Leben. Auch für das Segeln gelten spezielle Vorschriften. Diese sind sie zum Teil von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich und ständigen Änderungen unterworfen. So hatte zum Beispiel die Wasserschutzpolizei Berlin am 3. April 2020 Richtlinien für den Wassersport veröffentlicht, nach denen für uns Seglerinnen und Segler vieles möglich

gewesen war, was wir uns zu dieser Jahreszeit wünschen. Leider wurden diese Erlaubnisse schon nach drei Tagen vom Berliner Senat wieder zurückgenommen.

Um für das Segeln bundesweit vernünftige Regelungen zu erreichen, hat der Deutsche Segler-Verband (DSV) über das Forum Wassersport des Deutschen Olympischen Sportbundes eine entsprechende Initiative gestartet. Wir haben gegenüber der Innenministerkonferenz und den zuständigen Staatssekretären im Bundesministerium des Innern und des Bundesministeriums für Verkehr vorgetragen, was jetzt für unsere Mitglieder möglich sein kann und auch möglich sein muss.

Freizeitsegeln

Wir fordern, dass das Segeln, wenn es alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person (ohne jede sonstige Gruppenbildung) ausgeübt wird, unter den Begriff „Individualsport“ subsumiert wird. Damit fällt das Segeln, wie andere Wassersportarten auch, unter den Ausnahmetatbestand der Rechtsvorschriften zum Verhalten während der Corona-Krise. Dann ist Segeln als Aktivität an der frischen Luft mit vorstehenden Einschränkungen zulässig.

Arbeiten im Winterlager

Wir setzen uns dafür ein, dass alle vorbereitenden Arbeiten am Boot und insbesondere das Slippen und Kranen der Boote auch in unseren Vereinen erlaubt wird. Natürlich alles stets mit den Maßgaben, dass es dabei zu keiner Gruppenbildung kommen darf und dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Vereine und Hafenanlagen müssen dazu geöffnet werden. Eine Antwort der Bundesbehörden steht zum jetzigen Zeitpunkt leider noch aus. Sobald wir etwas Neues erfahren, lesen Sie es auf unserer Webseite www.dsv.org.

Trainingsbetrieb/Leistungssport


Darüber hinaus fordern wir, dass der Trainingsbetrieb für Leistungssportlerinnen und -sportler sukzessive auch über die bis jetzt getroffenen Vereinbarungen für Olympiastützpunkte hinaus erlaubt wird. Vorstellbar ist folgendes Szenario: Als ersten Schritt schlagen wir vor, das Wassertraining in Kleingruppen mit bis zu drei Booten und maximal fünf Personen inklusive Trainer zu gestatten. Vor- und Nachbesprechungen sind im Nachgang online von zu Hause durchzuführen. Die Sanitärbereiche bleiben noch geschlossen. Wenn mehr als eine Gruppe von dem Vereinsgelände aus trainiert, sind die Anfangs- und Endzeiten des Trainings so zu legen, dass die verschiedenen Trainingsgruppen keine Kontaktzeiten haben – weder beim Auf-/Abbauen der Boote, noch auf der Rampe oder auf dem Vereinsgelände. Auf dem Wasser sind die Trainingsareale verschiedener Trainingsgruppen mit ausreichend Abstand zu wählen. Wenn vorhanden können Onboard-Kameras während des Trainings und im Nachgang für die Besprechungen eingesetzt werden.

Wir hoffen, dass alles möglichst schnell wieder anlaufen kann. Müssen aber auch dabei darauf verweisen, dass in den einzelnen Bundesländern und durch Allgemeinverfügungen der Gemeinden unterschiedliche Voraussetzungen gelten, auf die wir als Ihr Spitzenverband nur begrenzt Einfluss nehmen können.

Ihre Mona Küppers
für das Präsidium des DSV


Kontakt

Deutscher Segler-Verband e. V.
Gründungsstraße 18
22309 Hamburg


www.dsv.org

Für weiterführenden Gedankenaustausch stehe ich Ihnen gern und jederzeit zur Verfügung.

Mit Seglergruß
Reinhard Bläser

Segler-Verband Sachsen e.V.


— Anhänge: —

20200424 LVZ Erster Leipziger Bootsverleih öffnet wieder – am
Sonnabend geht es los.pdf

694 KB